

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/037

Status:

öffentlich

Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 27. November 2023 - Anlage 3; nicht öffentlich - um ein Jahr, mithin bis zum 19. November 2024, das Gewerbegrundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Schirum III - Teil B -, Flurstück 33/26 der Flur 4 der Gemarkung Schirum zur Größe von 2.081 m² - Anlage 1; rot umrandet dargestellt - betreffend, wird zugestimmt.
2. Grundstückseigentümer/-in bzw. Antragsteller/-in: siehe Angaben in Anlage 2 (nicht öffentlich).
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat durch den Grundstückskaufvertrag aus Mai 2021 eine noch zu vermessende unbebaute Teilfläche aus dem Flurstück 33/25 der Flur 4 der Gemarkung Schirum, von der Stadt Aurich erworben (Beschlussvorlage-Nr. 21/063). Bei der Teilfläche handelt es sich nunmehr um das Flurstück 33/26 der Flur 4 der Gemarkung Schirum, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist, und im Industrie- und Gewerbegebiet Schirum III - Teil B - liegt.

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Antragsteller u. a. verpflichtet, auf einer Teilfläche zur Größe von ca. 600 m² des von ihm erworbenen Flurstücks 33/26 der Flur 4 der Gemarkung Schirum innerhalb von einer Frist von zwei Jahren nach Besitzübergabe ein Gebäude zum Zweckes eines Imbissbetriebes zu errichten und anschließend in Betrieb zu nehmen. Die vorgenannte Grundstücksteilfläche ist im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellt.

Die restliche Grundstücksfläche zur Größe von ca. 1.400 m² ist zur Erweiterung des angrenzenden von dem Antragsteller betriebenen Fahrzeughandels vorgesehen. Die vorgenannte Grundstücksteilfläche ist im anliegenden Lageplan blau schraffiert dargestellt.

Der Antragsteller hat sich in dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr verlängern zu lassen, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfrist gehindert ist bzw. war.

Als Tag der Besitzübergabe wurde der Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart. Die vollständige Kaufpreiszahlung bzw. Besitzübergabe ist am 19. November 2021 erfolgt. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Mit dem Schreiben vom 27. November 2023 hat der Grundstückseigentümer nunmehr die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt.

Sollte einer Fristverlängerung nicht zugestimmt werden, müsste nach Ablauf der Frist das in dem Grundstückskaufvertrag vereinbarte Rückkaufsrecht der Stadt Aurich geltend gemacht werden, da andernfalls die Zweckbindung für das Gewerbegrundstück entfällt und der Grundstückseigentümer an den vereinbarten Zweck nicht mehr gebunden wäre, so dass das Gewerbegrundstück auch unbebaut verkauft werden könnte.

Der Kaufpreis für den dann zu bewirkenden Rückkauf beträgt 15,00 €/m², mithin für die gesamte Fläche 31.215,00 €. Die mit der Rückübertragung der Gewerbefläche entstehenden Kosten wären von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat "Familiengerechte Kommune" betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Lageplan mit der Darstellung der Gewerbefläche - öffentlich -;
2. Daten des Antragstellers - nicht öffentlich -;
3. Antrag des Grundstückseigentümers auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 27. November 2023 - nicht öffentlich -.

gez. Feddermann